in Ober-Lausitz und Königen in Böhmen, und insonderheit diejenigen,
so sie von weyland Kayser Ferdinand dem Ersten, Kayser Maximiliano
dem Andern, dem Kayser Rudolpho auch dem Andern, Kayser Matthia
und Kayser Ferdinando dem Andern, wie nicht weniger Hoch-
seeligst-gedacht Unsers Ober-auch Aeltern, und Unsers Stoyß-
Vaters Stadt, Stadt, Stadt auch Unsers Vaters Königs-Majest. über
ihr Recht, Freyheit und Gnade erworben und redlich herbracht
haben, als ein Marggraf in Ober-Lausitz, gnädiglich hiermit und
in Kraft dieses Briefes zugesehen obschon ingemein oder
insonderheit, durch immand solche ihre Briefe, Privilegia, Be-
gnadungen, gute Gewohnheiten und Band-Festen aus eigenen
Verfall und Mutthwillen, oder Unwissenheit, einigerley Einfalt beschehen,
daß ihnen dem alles daran nichts gebrüchlich und unschädlich seyn soll,
Meynen, setzen und wollen, daß sie deren fürbahin genossen
und gebrauchen, auch die haben und halten sollen, allermaßen
als sie deren bisher rechtmäßig gebraucht, genossen, die
gehabt und gehalten haben, und allermänniglich unverhindert;
Jedoch Uns an Unsern gnädigsten Pflichten, besonders aber
obgedachten Prägerischen Recess und Tradition-Abschied,
und was darinne in allen und jeden Puncten verabschiedet,
und in specie der Appellationen halber, daß dieselben hin-
führo nicht mehr an das Appellation-Gerichte zu Prag,
sondern einig und allein an Uns, verstattet werden sollen,
und sonst jedermann an seinen Rechten ohne Schaden
Gebrechen daran fallen und irgliche Unsere und des Marggrafthums
Ober-

Ober-Lausitz Lehn-Leuten, Vasallen, Ritterschaft, Pflegern, Verwesern,
Amt-Leuten, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen Unsern Unterthanen und
getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und
festiglich mit diesem Brieffe, und wollen, daß sie die vorgemeldten
Stände von Land und Städten gedachten ihren Privilegien, alten
Brieffen, Begnadungen, Freyheiten, Gerichten, Gerechtigkeiten,
alten guten rechtmäßig hergebrachten Gewohnheiten und Band-
festen, mit nichten hindern noch irren, sondern sie deres vorbrüch-
ter Massen gänzliglich gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey
bleiben lassen, dawider nicht thun, noch immand solches gestatten,
als liebinnen jeder seyn, Unser schwere Strafe und Ungnade für ver-
meiden, und wollen nicht minder ob immand wider solch Unser Gebott
was fürnehmen oder thun würde, daß alsdenn dasselbe unnütz, eitel
und unkräftig seyn, auch also vor nichts angesehen und gehalten werden soll.
Treulich und ungefährlich. Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt
mit Unserm Churfürstlichen anhangenden Insiegel. Geben auf Un-
serm Schlosse Dresden, den 20sten des Monats Maji
nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth im Sieb-
zehen Hundert Drey- und Dreyßigsten Jahre.

Friedrich August.

General-Confir-
mation
derer Privilegien des
Marggrafthums Ober-Lausitz.

Alexander von Wolffersdorff.

Lucas Christoph von Kospoth.